



# *Satzung*

*des*

*Gesangsvereins  
Mannheim-Neuhermsheim e. V.*

## § 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 13. Mai 1952 gegründete Verein führt den Namen

### **“Gesangverein Mannheim-Neuhermsheim 1952 e.V.”**

Er hat seinen Sitz in Mannheim-Neuhermsheim und wurde am 13. November 1954 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim Band O.Z. 40, Seite 267/8, eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sängerbundes e.V. und macht es sich zur Aufgabe, den Chorgesang und das Liedgut zu pflegen. Seiner Aufgabe wird der Verein gerecht durch:

1. abzuhaltende Chorübungsstunden,
2. Durchführung von Konzerten,
3. Mitwirkung bei Feiern gemeinnütziger und kultureller Art.

Parteilpolitische und konfessionelle Bindungen werden nicht eingegangen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. ausübenden (aktiven) Mitgliedern,
2. fördernden (passiven) Mitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

Ausübendes Mitglied kann grundsätzlich jede stimmbegabte Person, förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person werden. Zu Ehrenmitgliedern können musikalisch hervorragende oder um die Musik oder das Lied im allgemeinen oder um den Verein im besonderen verdiente Personen ernannt werden.

## **§ 3 Aufnahme in den Verein**

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Aus dem Anmeldeformular muß ersichtlich sein, ob es sich um eine Aufnahme als ausübendes oder förderndes Mitglied handelt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach erfolgter Aufnahme wird dem neuen Mitglied ein Abdruck der Vereinssatzung ausgehändigt.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt nach beschlossenem Vorstandsantrag durch die ausübenden Mitglieder.

## § 4 Organe

### 1. Der Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Hauptkassier
- d) Schriftführer
- e) Vergnügungswart/Reiseleiter
- f) Notenwart
- g) Beisitzer

Die oben genannten Mitglieder des Vereinsvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

## 2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder. Den Vorsitz übernimmt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb dreier Monate nach Vereinsjahresschluß abgehalten werden. Sie muß den Mitgliedern 14 Tage vorher mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Gesamtvorstand und zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen im Vorstand weder Sitz noch Stimme haben. Sie haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen durchzuführen und die Pflicht, der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Stimmberechtigt sind nur diejenigen Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht genügt haben. Durch Stundung oder Nachlaß von Beiträgen wird das Stimmrecht nicht berührt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Protokollführer und vom Versammlungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Der 1. Vorsitzende hat jederzeit das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, ohne an die für die Berufung einer Mitgliederversammlung vorgeschriebene Zeit gebunden zu sein.

Das gleiche Recht haben sowohl der Gesamtvorstand in seiner Mehrheit als auch die Mitglieder, sofern sich 15% aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dazu bekennen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, den Verein in allen seinen Bestrebungen zu unterstützen.

Alle Mitglieder haben nach Maßgabe dieser Satzung Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die ausübenden Mitglieder sind verpflichtet, an den Chorproben und Aufführungen teilzunehmen. Bei andauerndem unentschuldigtem Fernbleiben von den Chorproben (mehr als 12 Monate) erfolgt Überschreibung in die Liste der fördernden Mitglieder. Über die Befreiung bei länger andauernden Verhinderungen entscheidet der Vereinsvorstand.

## **§ 6 Vereinsbeitrag**

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist halb- oder ganzjährlich im voraus zu entrichten.

Mitglieder, welche mit der Beitragszahlung trotz mehrmaliger Mahnung unter Ankündigung der Streichung im Rückstand bleiben, werden aus der Mitgliederliste gestrichen. Die erfolgte Streichung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung aller rückständigen Schuldigkeiten gegenüber dem Verein wird hierdurch nicht berührt. Mitgliedern, die arbeitslos geworden oder unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt kann nur zum Jahresende nach vorheriger vierteljährlicher Kündigung durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand erfolgen. Der Beitrag muß bis zum Ende der Mitgliedschaft bezahlt werden.

Der Ausschluß aus dem Verein kann nur ausgesprochen werden, wenn Mitglieder durch ihr Verhalten das Ansehen und die Belange des Vereins oder dessen Einrichtungen schädigen.

Für Streichung und Ausschluß ist der Vereinsvorstand zuständig.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis zu deren endgültiger Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 8 Musikalische Leitung**

Der Chorleiter wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die ausübenden Mitglieder gewählt.

Der Chorleiter hat dem 1. Vorsitzenden und dieser dem Gesamtvorstand rechtzeitig Vorschläge hinsichtlich der Festlegung der Vortragsfolge für musikalische Aufführungen und der dafür neu zu beschaffenden Noten zu machen.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung, bei der drei Viertel der Mitglieder vertreten sind, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

Bei Auflösung des Vereins sich ergebende Vermögenswerte sind der Stadtverwaltung Mannheim für gemeinnützige Zwecke, die der Kunst und Volksbildung dienen, anzubieten.

Lehnt die Stadtverwaltung die Annahme ab, so können sie einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zur Förderung der Kunst und Volksbildung übertragen werden.

## **§ 11 Schlußbestimmung**

Diese Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. März 1993 beschlossen.